

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Tauberbischofsheim
über die Benutzung
von
Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und der §§ 2, 8 , 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 21.09.2005 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Die Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften vom 05.07.1995, zuletzt geändert am 18.07.2001, erhält folgenden Namen:

**Satzung der Stadt Tauberbischofsheim über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften.**

§ 2

Im übrigen wird die Satzung wie folgt geändert:

1. § 1, Rechtsform/Anwendungsbereich, wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Tauberbischofsheim betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als gemeinsame öffentliche Einrichtungen in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadtverwaltung Tauberbischofsheim bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkunft gilt das Gebäude „Bei der Kläranlage 2“ in Tauberbischofsheim.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 11 oder 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Flüchtlingsunterkunft gilt das Gebäude „Bei der Kläranlage 2“ in Tauberbischofsheim.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

2. § 10, Personenmehrheit als Benutzer, wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird gestrichen, Absatz 2 wird Absatz 1 und Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 13, Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe, wird wie folgt geändert:

- Absätze 2 und 3, werden wie folgt neu gefasst:

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten für die Obdachlosenunterkunft nach § 1 Abs. 2 und 3 beträgt monatlich 6,95 €/m²

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.

- Absatz 4 entfällt.

5. § 15, Festsetzung und Fälligkeit, Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „(Nutzungsvertrag)“ wird gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, den 21.09.2005

Der Gemeinderat

(Dienstsiegel)

Vockel
Bürgermeister